

Im Februar 2016

## **Begrenzung der Arbeitswegkosten bei der Direkten Bundessteuer**

### **Was ist zu beachten und was ändert sich beim Lohnausweis?**

Als Folge der am 9. Februar 2014 vom Stimmvolk angenommenen FABI-Vorlage («Finanzierung Ausbau der Eisenbahninfrastruktur») wird der Fahrkostenabzug für Pendler bei der direkten Bundessteuer ab dem 1. Januar 2016 auf Fr. 3'000.– begrenzt. Diese Begrenzung hat auch Folgen auf den Lohnausweis. Die neue «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises», welche seit dem 1. Januar 2016 anwendbar ist, ist auf unserer Website publiziert.

### **Das wichtigste in Kürze**

- Selbständigerwerbende sind von den FABI-Bestimmungen nicht betroffen;
- Unselbständigerwerbende ohne Geschäftswagen können bei der Direkten Bundessteuer ab 1. Januar 2016 maximal Fr. 3'000.– als Fahrkosten geltend machen;
- Arbeitnehmer mit einem Geschäftswagen müssen den geldwerten Vorteil, welchen sie für den Arbeitsweg erzielen, abzüglich der FABI-Pauschale von Fr. 3'000.–, versteuern. Auf die Sozialversicherungen hat dies jedoch keinen Einfluss;
- Bei Angestellten mit Geschäftswagen muss der Arbeitgeber den prozentualen Anteil am Aussendienst im Lohnausweis bescheinigen.

Im Zuge der Umsetzung der Abstimmung wurde bekannt, dass bei einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftswagen eine Aufrechnung zum steuerbaren Einkommen erfolgen würde, wenn der Arbeitsweg einen Gegenwert von mehr als Fr. 3'000.– pro Jahr beträgt (Direkte Bundessteuer). Dies zusätzlich zum bereits bekannten Privatanteil für die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen. Bei den betroffenen Mitarbeitern, kann dies zu einer wesentlichen Erhöhung der Steuerbelastung führen.

### **Pflichten des Arbeitgebers zum Ausfüllen des Lohnausweises**

Bei «gemischt genutzten» Geschäftswagen:

- Unveränderte Deklaration des Privatanteils unter Ziffer 2.2 (9,6% des Kaufpreises ohne MWSt. pro Jahr, mind. Fr. 150.– pro Monat);
- Markierung des Buchstabens «F» mit einem «X» (wie bisher);
- Bei gänzlicher oder teilweiser Tätigkeit des Mitarbeiters im Aussendienst, muss diese prozentual in Ziffer 15 des Lohnausweises, unter den Bemerkungen, aufgeführt werden (**neu**);
- Der Lohnausweis muss vollständig, korrekt und wahrheitsgemäss erstellt werden (wie bisher).

Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil am Aussendienst bescheinigen.

Bei Service-Fahrzeugen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z.B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen und Materialien, ist gemäss heutigem Wissensstand keine Aufrechnung für den Arbeitsweg vorzunehmen.

### Stellung von Aussendienstmitarbeitern gegenüber den Steuerbehörden

Steuerlich ist der Begriff «Aussendienstmitarbeiter» nicht definiert, d.h. die Steuerbehörden interessieren sich prinzipiell nicht dafür, ob ein Mitarbeiter in den Räumen der Gesellschaft oder auswärts tätig ist. Es stellt sich somit nur die Frage, ob der Mitarbeitende den Arbeitsweg (vom Wohn- zum Arbeitsort und zurück) mit einem Geschäftswagen zurücklegt oder nicht.

Für die Berechnung der Wegkosten, rechnet der Bund sowie die meisten Kantone mit 220 Arbeitstagen (der Kanton Zürich rechnet mit 240 Arbeitstagen).

### Berechnungsbeispiele

Dem Mitarbeitenden wird für seinen Arbeitsweg von 30 Kilometer ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit bei 240 Arbeitstagen eine steuerliche Aufrechnung von Fr. 7'080.–.

30km x 2 Fahrten x Fr. 0.70/km x 240 Arbeitstage	Fr.	10'080.–
./. «FABI-Pauschale»	Fr.	-3'000.–
<b>Geldwerter Vorteil = steuerbares Einkommen</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'080.–</b>

Bescheinigt nun der Arbeitgeber in Ziff. 15 des Lohnausweises, dass der Arbeitnehmer während 60% seiner Arbeitszeit im Aussendienst (also 40% am Arbeitsort) tätig ist, würde die Berechnung wie folgt aussehen:

30km x 2 Fahrten x Fr. 0.70/km x 240 Arbeitstage x 40%	Fr.	4'032.–
./. «FABI-Pauschale»	Fr.	-3'000.–
<b>Geldwerter Vorteil = steuerbares Einkommen</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'032.–</b>

### Wie kann der %-mässige Anteil am Aussendienst pro Mitarbeiter berechnet werden?

#### Option 1: Meldung durch den Arbeitnehmenden

Der Mitarbeiter führt ab dem 1. Januar 2016 über die zwischen dem Wohn- und Arbeitsort effektiv zurückgelegten Arbeitswege Buch. Diese Selbstdeklaration muss durch den Arbeitgeber geprüft und im Lohnausweis entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufzeichnungen sollten archiviert werden.

### **Option 2: Der Arbeitgeber bestimmt den Prozentsatz**

Der Lohnausweis wird ohne Mitwirkung durch den Arbeitnehmenden erstellt. Dies kann jedoch zu Unstimmigkeiten führen, da der Arbeitnehmende die Bemerkungen unter Ziffer 15 meist genau überprüft und unter Umständen auf einen höheren Prozentsatz kommt. Die Gründe dafür können vielseitiger Natur sein (z.B. zusätzliche Fahrten direkt zum Kunden, externe Kurse und Weiterbildungen, etc.). Hinzu kommt, dass der Nachweis des Prozentsatzes äusserst schwierig zu erbringen ist. Da es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde handelt, sind «Gefälligkeitsbemerkungen» mit einem willkürlich zu hohen Aussendienstanteil strikt zu unterlassen, da dies einer Urkundenfälschung gleichkommt.

### **Option 3: Einteilung in Berufsgruppen**

Wie die Umsetzung der FABI-Vorlage im Detail aussieht, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Eventuell ist es auch möglich, die Aussendiensttätigkeiten in Berufsgruppen zu unterteilen und einen pauschalen Prozentsatz vorzusehen.

### **Auf welche Arbeitswege hat die FABI-Vorlage keinen Einfluss?**

Aufgrund des Abzugs von Fr. 3'000.– (bei der Direkten Bundessteuer) sind kurze Arbeitswege nicht von der neuen Regelung betroffen. Bei einem Arbeitnehmer mit 100%-Pensum erfolgt bis zu einem Arbeitsweg von 9.7 Kilometer pro Weg keine Aufrechnung.

### **Fazit**

Es empfiehlt sich, die Mitarbeitenden mit der Dokumentation, der mit dem Geschäftswagen zurückgelegten Arbeitswege, zu beauftragen. Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, diese Dokumentation in die Arbeitszeiterfassung zu integrieren.

Der Arbeitgeber muss ab dem Jahr 2016 im Lohnausweis unter Ziffer 15 (Bemerkungen) den prozentmässigen Anteil am Aussendienst bescheinigen.

Die Bescheinigung der Aussendiensttätigkeit hat einen wesentlichen Einfluss auf die Besteuerung des Arbeitnehmenden. Man könnte versucht sein, die Deklaration so vorzunehmen, dass sie für den Arbeitnehmenden besonders günstig ist. Davon ist strikt abzuraten, denn der Aussteller des Lohnausweises sollte sich bewusst sein, dass die falsche Ausstellung des Lohnausweises eine Urkundenfälschung bedeutet mit den entsprechenden Straffolgen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Die in diesem Schreiben vermittelten Informationen stellen lediglich einen Überblick dar. Sie ersetzen auf keinen Fall eine individuelle Abklärung und Umsetzung. Wir erheben ausserdem keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Ausführungen geben den zurzeit gültigen Stand der Gesetzgebung wider.

Gerne beraten wir Sie jedoch individuell und sind Ihnen bei der Umsetzung in Ihrem Betrieb behilflich oder übernehmen für Sie die gesamte Personaladministration inkl. der korrekten Erstellung der Lohnausweise. Rufen Sie uns doch einfach für eine Beratung an.

Mit vielen Grüssen  
Thomas Karl